

Herrn Dr.
Erwin Kessler
Präsident Verein gegen Tierfabriken
Schweiz VgT
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Bern, 3. Januar 2012

Geschäftsnummer 3021

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Mit Brief vom 27. Dezember 2011 verlangen Sie, dass entgegen meines Schreibens vom 23. Dezember doch die von mir geleitete Ombudsstelle und nicht das BAKOM Ihre Beanstandung vom 20. Dezember gegen „eine Werbespot-Zensur durch das SF“ behandeln muss. Sie beziehen sich dabei ausdrücklich auf die Bestimmungen von Art.1 Abs. 3 Lit. b RTVG (Verweigerung des Zugangs zum Programm). In der Zwischenzeit hat auch der Rechtsdienst der SRG SSR die Frage aufgeworfen, ob bei Ihrer Beanstandung die erwähnte gesetzliche Bestimmung doch angewendet werden sollte.

Ich habe deshalb die Lage überprüft und gebe offen zu, dass meine gesetzliche Interpretation als fragwürdig zu beurteilen ist. In der Tat, anders als von mir ursprünglich interpretiert, ist die Bestimmung über die rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm auch auf Werbespots anwendbar.

Ich kann Ihnen somit bestätigen, dass ich auf Ihre Beanstandung vom 20. Dezember formell eintreten werde und bitte Sie höflich, meinen Brief vom 23. Dezember als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedauere diesen Zwischenfall und kann Ihnen versichern, dass Ihre Eingabe meine volle Aufmerksamkeit finden wird.

Mit meinen besten Wünschen zum neuen Jahr und freundlichen Grüssen



Achille Casanova

Kopien dieses Schreibens gehen an:

- BAKOM, Bundesamt für Kommunikation (**mit der Bitte um Rücksendung des Dossiers**)
- Schweizer Fernsehen, Rudolf Matter, Direktor SRF
- Publisuisse, Herrn Stefan Leimbacher, Key Account Manager
- Radio- und Fernsehgesellschaft DRS, Dr. Kurt Nüssli
- Rechtsdienst SRG